

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf** **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrations-** **gesetz (August 2016)**

Dieses Infoblatt berücksichtigt die Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz (2005), die Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz, das sog. 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, das in seinen wesentlichen Teilen am 28.8.2007 in Kraft getreten ist, sowie die Änderungen durch das Integrationsgesetz, das am 06.08.2016 in Kraft getreten ist.

### **Beachten Sie:**

Dieses Informationsblatt kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Asylsuchende und Flüchtlinge sollten unbedingt rechtzeitig eine Beratungsstelle oder ihren – im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen - Rechtsanwalt aufsuchen.

Es gibt in Deutschland verschiedene Möglichkeiten, den Flüchtlingsstatus bzw. einen subsidiären Schutzstatus zu erhalten:

	Voraussetzungen geregelt in:	Ausländerrechtlicher Status	Geregelt in:
Asylberechtigte	Art. 16a GG	Befristete Aufenthaltserlaubnis (vor 2005: unbefristete AE)	§ 25 Abs. 1 AufenthG
Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 u. Abs. 8 AufenthG Art. 9ff Qualifikationsrichtlinie	Befristete Aufenthaltserlaubnis (vor 2005: Aufenthaltsbefugnis)	§ 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG
Subsidiärer Schutz	§ 4 AsylG Art. 15 Qualifikationsrichtlinie	Befristete Aufenthaltserlaubnis (vor 2005: event. Aufenthaltsbefugnis)	§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG
Abschiebungsschutz (national)	§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	„soll“ Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 3 AufenthG

Eine Anerkennung als Asylberechtigter (Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz) oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist keine Schutzgewährung auf Dauer, sondern wird gewährt aufgrund einer aktuell bestehenden Gefährdungslage.

Gemäß § 73 Asylgesetz ist die Anerkennung unverzüglich, bzw. nach 3 Jahren zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Es ist damit zu rechnen, dass bei noch bestehenden Anerkennungen – sofern das Bundesamt von einer Veränderung der Gefährdungslage im Herkunftsland ausgeht - die Möglichkeit des Widerrufs geprüft wird.<sup>1</sup> In der Praxis geschieht dies bereits schon dann häufig, z.B. wenn sich die Situation im Herkunftsstaat verbessert hat. Hat die Routineüber-

<sup>1</sup> Die Regelung in § 73 Abs. 2a AsylG i.V.m. § 26 Abs. 3 AufenthG sieht die automatische Prüfung spätestens 3 Jahre nach der Anerkennung vor; sie kann aber auf früher oder später noch erfolgen.

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf**

### **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrationsgesetz (August 2016)**

---

prüfung nach 3 Jahren nicht zum Widerruf geführt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

#### **Widerrufverfahrenspraxis des Bundesamtes:**

In folgenden Situationen ist die Einleitung eines Widerrufsverfahrens in der Praxis häufig:

- **Reise in den Herkunftsstaat:** Kehrt der Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtling bzw. der subsidiär Geschützte in seinen Herkunftsstaat freiwillig zurück und lässt sich dort nieder, führt dies nach § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG zum automatischen Erlöschen der Asylberechtigung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Tritt kein automatisches Erlöschen ein, wird eine Reise in den Herkunftsstaat regelmäßig einen Widerruf der Anerkennung zur Folge haben („wer dorthin reisen kann, wird dort wohl auch nicht verfolgt“).
- **Familienzusammenführung:** Zwei Fallgruppen sind denkbar: Der Asylberechtigte/anerkannte Flüchtling möchte im Ausland verbliebene Familienangehörige nach Deutschland nachholen oder bereits in Deutschland lebende Familienangehörige beantragen eine Aufenthaltserlaubnis, weil sie mit ihrem Familienangehörigen zusammenleben möchten. In solchen Fällen richten Ausländerbehörden häufig eine Anfrage an das Bundesamt, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden soll. Sind im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens deutsche Reisedokumente auszustellen, muss die deutsche Auslandsvertretung das Bundesinnenministerium beteiligen. Auch vom Bundesinnenministerium wird häufig eine Anfrage an das Bundesamt gerichtet. Wird Familienasyl oder der internationale Schutz für Familienangehörige gemäß § 26 AsylG beantragt, kann dies ebenso ein Widerrufsverfahren zur Folge haben.
- **Einbürgerung:** Beantragt der Asylberechtigte/anerkannte Flüchtling die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit, weil er anerkannter Flüchtling ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz), oder die Einbürgerung bereits nach 6 Jahren nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz erfolgen soll (Privilegierung von Asylberechtigten/anerkannten Flüchtlingen), fragt die Einbürgerungsbehörde häufig beim Bundesamt an, ob die Flüchtlingsanerkennung nicht widerrufen werden soll. Auch sonst kommt es häufiger im Kontext mit der beantragten Einbürgerung zu einer Anfrage an das Bundesamt, ob nicht ein Widerruf in Betracht kommt. Erfolgt die Einbürgerung aber nach den allgemeinen Regeln (gem. § 10 StAG nach 8 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt, bzw. wegen guten Deutschsprachkenntnissen nach verkürzter Aufenthaltsdauer nach 7 bzw. schon nach 6 Jahren) und unter Aufgabe der eigenen Staatsangehörigkeit bzw. unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit aus anderen Gründen (vgl. § 12 StAG), dann kann ggf. mit einer Einbürgungsbehörde besprochen werden, dass nicht zuerst eine Anfrage an das Bundesamt erfolgt.
- **Aufenthaltsverfestigung:** Auch in der Vergangenheit hatte ein Antrag auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) manchmal zur Folge, dass die Ausländerbehörde beim Bundesamt angefragt hat, ob nicht widerrufen werden kann (zur neuen Regelung siehe unten).

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf**

### **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrationsgesetz (August 2016)**

---

- **Automatische Prüfung bei bestimmten Staaten:** Teilweise erteilt das Bundesinnenministerium die Anweisung an das Bundesamt, bei Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten bzw. bestimmten Flüchtlingsgruppen zu prüfen, ob nicht widerrufen werden kann.
- **Einzelanfrage:** Die Ausländerbehörde kann jederzeit beim Bundesamt anfragen, ob nicht ein Widerrufsverfahren in Betracht kommt. In der Praxis kommt dies vor, wenn ein Widerruf nahe liegend ist und die Ausländerbehörde ein Interesse an der Aufenthaltsbeendigung hat (Straftaten, eventuell auch Bezug öffentlicher Leistungen).

### **Verfestigung des Aufenthaltes bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen nach der GFK bzw. Subsidiär Geschützen:**

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erhalten Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der GFK nach 3 Jahren (sofern kein Widerruf erfolgt) nicht mehr automatisch den verfestigten Status der Niederlassungserlaubnis.

Nach der Neuregelung in § 26 Abs. 3 AufenthG (neu) besteht ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis bei Asylberechtigten und Flüchtlingen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der GFK zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 1. Alt.) unter den folgenden Voraussetzungen weiterhin nach 3 Jahren:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis seit drei Jahren, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Abs. 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
- der Ausländer die deutsche Sprache beherrscht (= C 1-Niveau des GER, siehe § 2 Abs. 12 AufenthG)
- der Lebensunterhalt des Ausländers weit überwiegend gesichert ist
- und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen:
  - keine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
  - Beschäftigung erlaubt; erforderliche Erlaubnis für die dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit;
  - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (mit Bestehen des Integrationskurses erbracht);
  - ausreichender Wohnraum (siehe § 2 Abs. 4 AufenthG; in BW 12 qm für jede Person ab 2 Jahren);

§ 9 Absatz 3 gilt in Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 entsprechend (Nr. 5 und 6 von einem Ehegatten zu erbringen); § 9 Absatz 4 gilt entsprechend (Anrechnung bestimmter Aufenthaltszeiten).

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf**

### **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrationsgesetz (August 2016)**

---

Ansonsten besteht ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis erst nach 5 Jahren unter den folgenden Voraussetzungen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
- der Lebensunterhalt des Ausländers überwiegend gesichert ist,
- der Ausländer über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (= A 2-Niveau des GER, siehe § 2 Abs. 10 AufenthG),
- die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen:
  - Keine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
  - Beschäftigung erlaubt; erforderliche Erlaubnis für die dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit;
  - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (mit Bestehen des Integrationskurses erbracht);
  - ausreichender Wohnraum (siehe § 2 Abs. 4 AufenthG; in BW 12 qm für jede Person ab 2 Jahren);

§ 9 Absatz 3 gilt in Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 entsprechend (Nr. 5 und 6 von einem Ehegatten zu erbringen);  
§ 9 Absatz 4 gilt entsprechend (Anrechnung bestimmter Aufenthaltszeiten).

Hier finden § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG entsprechende Anwendung:

- Mit erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses sind sowohl die Sprachanforderungen erbracht (sogar übererfüllt, weil dieser zu B 1 führt) wie auch die Kenntnisse der Gesellschaftsordnung.
- Von diesen Voraussetzungen (Sprachkenntnissen und Kenntnisse der Gesellschaftsordnung) wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Von diesen kann zur Vermeidung einer Härte abgewichen werden. A 1-Niveau genügt in mündlicher Form, wenn nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 (geringer Integrationsbedarf) kein Anspruch auf Integrationskurs oder keine Verpflichtung, weil Teilnahme unmöglich oder unzumutbar (§ 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).
- Von der Voraussetzung „überwiegende LU-Sicherung“ wird abgesehen, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, können die erleichterten Voraussetzungen des § 35 entsprechend angewandt werden.

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf**

### **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrationsgesetz (August 2016)**

---

#### **Achtung:**

Asylberechtigte und ankerkannte Flüchtlinge nach der GFK, die nach 5 Jahren bereits die Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erfüllen (vgl. §§ 9a - c AufenthaltG), sollten statt der Niederlassungserlaubnis die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragen. Dieser Status ist noch etwas besser und ermöglicht unter den Voraussetzungen der Daueraufenthaltsrichtlinie den Umzug in einen anderen EU-Staat, der diese Richtlinie anwendet.

Nach 6 Jahren ist bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (C 1 bzw. B 2 Deutschkenntnisse genügen hier z.B.) bereits die Einbürgerung möglich. Damit fällt dann die Person unter die Voraussetzungen des EU-Freizügigkeitsrechts.

Bei der Einbürgerung sind die Asylverfahrenszeiten ebenfalls anzurechnen (vgl. § 55 Abs. 3 AsylVfG). Wenn ein Aufenthalt von 7 Jahren vorliegt und der/die Ausländerin erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat<sup>2</sup>, besteht ein Einbürgerungsanspruch, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Bei besonderen Integrationsleistungen schon nach 6 Jahren. Der Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 10 StAG besteht auch, wenn aus vom Einbürgerungsbewerber nicht zu vertretenden Gründen öffentliche Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Allerdings entfällt gem. § 73 Abs. 2c AsylG mit Einleitung des Widerrufsverfahrens bis zu dessen Bestandskraft für das Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag<sup>3</sup>. Damit ein Einbürgerungsantrag nicht zu einer Widerrufsprüfung durch das Bundesamt führt, ist zu empfehlen, mit der Einbürgerungsbehörde zu besprechen, dass die eigene Staatsangehörigkeit in jedem Fall aufgegeben werden soll.

#### **Wie läuft ein Widerrufsverfahren ab?**

Zunächst entscheidet das Bundesamt, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Eine mündliche Anhörung muss nicht erfolgen. In der Praxis wird häufig nur eine schriftliche Anhörung versandt.

Das Bundesamt trifft dann eine Entscheidung, ob widerrufen wird. Wird widerrufen, ergeht ein **Widerrufsbescheid**. Gegen den Bescheid des Bundesamtes, dass die Flüchtlingseigenschaft widerrufen wird, kann Klage erhoben werden. Die **Klagefrist** beträgt **zwei Wochen** (Sie beginnt mit der Benachrichtigung über die Zustellung. Die Klage muss innerhalb dieser 2 Wochen im Briefkasten des Gerichts sein oder als Fax eingegangen sein; nicht „Datum des Poststempels“).

---

<sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse (B 1-Niveau) anderweitig erworben wurden und der Ausländer nur am Abschlusstest teilnimmt.

<sup>3</sup> Deshalb kann der Einbürgerungsbewerber nicht mehr unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz eingebürgert werden; vgl. VGH BW, Urt. v. 24.11.2005 – 12 S 1695/05, juris.

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf**

### **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrationsgesetz (August 2016)**

---

Während eines schwebenden Widerrufsverfahrens muss das Bundesamt über die aktuelle Adresse auf dem Laufenden gehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist sicherzustellen, dass auf eingehende Post fristgerecht reagiert wird (ggf. durch Beauftragung eines im Ausländer- und Asylrecht erfahrenen Rechtsanwaltes, gebührenpflichtig; oder durch Benennung eines zuverlässigen Postbevollmächtigten).

Das Verfahren vor Gericht hat – außer in den Fällen des auf § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder auf § 3 Abs. 2 AsylG gestützten Widerrufs - aufschiebende Wirkung, d.h. solange nicht rechtskräftig widerrufen ist, behält der Betroffene seinen Flüchtlingspass und seinen Aufenthaltstitel.

#### **Wann kommt ein Widerruf in Betracht?**

Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse **nachträglich erheblich** geändert haben. Es muss eine Situation eingetreten sein, dass der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG und Art. 11 (1) e) Qualifikationsrichtlinie). Dabei ist auch zu prüfen, ob der Flüchtling sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um den Schutz abzulehnen (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG und Art. 1 C Nr. 5 S. 2 Genfer Flüchtlingskonvention). Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht.

Prüfen Sie daher genau, ob sich wirklich eine Veränderung der Verfolgungssituation im Herkunftsland ergeben hat.

#### **Was passiert, falls die Anerkennung widerrufen wird?**

##### **Hier muss auseinandergehalten werden:**

1. der Status als anerkannter Flüchtling und
2. der ausländerrechtliche Status.

Wer die Flüchtlingseigenschaft verliert, wird nach den Regelungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts behandelt. Hat er/sie nach den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsrechts einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel (z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung), dann bekommt er/sie den Aufenthaltstitel unabhängig von der Frage, ob er Flüchtling ist oder nicht. Ist der Aufenthalt bereits verfestigt, besteht dieses Aufenthaltsrecht zunächst weiter, auch wenn die Flüchtlingseigenschaft entfällt. Allerdings kann der Aufenthaltstitel in einem solchen Fall eventuell auch widerrufen werden.

##### **Bitte unterscheiden Sie:**

- Widerruf der Asylanerkennung/Feststellung der Flüchtlingseigenschaft
- Widerruf des Aufenthaltstitels

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf**

### **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrationsgesetz (August 2016)**

---

#### **a) Auswirkungen des Widerrufs bei einem Asylberechtigten nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz bzw. eines anerkannten Flüchtlings, der bereits eine Niederlassungserlaubnis hat**

Wird in einem solchen Fall rechtskräftig widerrufen, besteht die Niederlassungserlaubnis zunächst weiter. Diese Niederlassungserlaubnis **kann** jedoch widerrufen werden, wenn die Asylanerkennung erlischt oder unwirksam wird (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Im Rahmen der dann folgenden Ermessensentscheidung ist jedoch die Aufenthaltsverfestigung zu berücksichtigen. **Gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen:**

- der Rechtscharakter der Niederlassungserlaubnis als grundsätzlich unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- die systematische Regelung des Aufenthaltsgesetzes, dass mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach 5 bzw. 3 Jahren anerkannte Flüchtlinge ein von der Flüchtlingsanerkennung unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten sollen,
- Unabhängigkeit von Sozialhilfe,
- keine Vorstrafen,
- stattgefundene Integration, Sprachkenntnisse,
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr und
- die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.

Deshalb sollten die Betroffenen sich bei anstehenden Widerrufsverfahren dringend bemühen, unabhängig von Sozialhilfe bzw. Leistungen nach SGB II zu werden (Sozialhilfebezug stellt ausländerrechtlich einen Ausweisungsinteresse dar).

#### **b) Auswirkungen des Widerrufs bei noch nicht verfestigtem Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis)**

Ist der Ausländer seit 5, bzw. 3 Jahren im Besitz des Aufenthaltsrechts und hat die geforderten Integrationsmaßnahmen erfüllt, stellt sich die Frage der Verfestigung des Aufenthaltes gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG. Wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern nicht das Bundesamt widerruft. Teilt das Bundesamt mit, dass kein Widerrufsverfahren durchgeführt wird, erhält der Flüchtling die Niederlassungserlaubnis. Zwar kann hier auch noch später die Flüchtlingsanerkennung widerrufen werden. Ein solches Widerrufsverfahren hat dann aber grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Fortbestehen der Niederlassungserlaubnis mehr.

Führt das Bundesamt ein Widerrufsverfahren durch und erlässt den Widerrufsbescheid, ist es in diesen Fällen i.d.R. sinnvoll, dagegen zu klagen. Betroffene sollten sich hier beraten lassen.

Bestätigt das Verwaltungsgericht den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung und wird das Urteil rechtskräftig, fällt der Rechtsgrund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis weg. Gibt es keinen anderen Rechtsgrund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (z.B. Eheschließung, die ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf**

### **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrationsgesetz (August 2016)**

---

vermittelt), ist es für die Ausländerbehörde schwierig, den Aufenthaltstitel des Ausländers zu verlängern. Denkbar ist eventuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls) oder auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK (Verwurzelung im Bundesgebiet). Sollte die Verlängerung danach nicht möglich sein, wird die Ausländerbehörde i.d.R. dann auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten müssen. Eventuell wird die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis auch widerrufen bzw. zeitlich nachträglich befristen.

#### **Und wenn noch kein Widerrufsverfahren läuft:**

**Auch anerkannte Flüchtlinge, bei denen noch kein Widerrufsverfahren läuft, können jetzt schon viel tun, um im Falle eines Widerrufs die Aufenthaltsbeendigung abzuwenden:**

**Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um Sozialhilfebezug bzw. Leistungsbezug nach SGB II auf jeden Fall zu vermeiden (soweit dies auch nur irgendwie möglich ist). Auch sonstige Integrationsbemühungen, z.B. Besuch des Integrationskurses können hilfreich sein, um im Fall der Fälle noch das Aufenthaltsrecht zu behalten.**

**Ziel sollte sein, die hohen Integrations-Voraussetzungen zu erfüllen, um bereits nach 3 Jahren die Niederlassungserlaubnis erhalten zu können. Dies schützt am besten davor, dass im Falle eines Widerrufs keine Aufenthaltsbeendigung mehr erfolgen kann.**

**Auf jeden Fall sollte die Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG beantragt werden, sobald dessen Voraussetzungen vorliegen.**

#### **Der Widerruf des Subsidiären Schutzes bzw. eines festgestellten Abschiebungsverbots**

Wurde der Subsidiäre Schutz gewährt bzw. ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 4 oder 7 AufenthG festgestellt, wird gem. § 25 Abs. 2 2. Alt. oder soll gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Das Bundesamt kann auch die Feststellung des subsidiären Schutzes bzw. eines Abschiebungsverbots widerrufen (vgl. § 73 Abs. 3 AsylG). In diesen Fällen kann auch die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden (vgl. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG.).

Die Aufenthaltsverfestigung richtet sich nach § 26 Abs. 4 AufenthG: nach 7 Jahren unter Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen.

## **Infoblatt Flüchtlingsanerkennung und Widerruf** **Die Rechtslage nach dem Zuwanderungsgesetz (2005) und dem Integrations-** **gesetz (August 2016)**

---

Beachten Sie:

Diese Aufenthaltsverfestigung ist unabhängig von einer Mitteilung des Bundesamtes, dass nicht widerrufen wird.

### **Bitte beachten Sie – Wichtig:**

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Einiges wurde mit dem Zuwanderungsgesetz neu geregelt und ist deshalb noch nicht klar. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/migration>, „Rechtliches“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*

*Jürgen Blechinger*

*Jurist im Fachbereich Migration, Flüchtlinge, Interkulturelle Kompetenz des EOK  
Referent für Migration und Flüchtlinge im Diakonischen Werk Baden*